



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Juni 2009

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	289	469	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	293
465 Widerruf einer Buchmachererlaubnis	289	470	Bekanntmachung	293
466 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Westfalen“	289	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	294	
467 Bekanntmachung	292	471	Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)	294
468 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	292	472-	Aufgebote und Kraftloserklärungen	309
		490	von Sparkassenbüchern	311

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

465 Widerruf einer Buchmachererlaubnis

Bezirksregierung Münster Münster, 15.06.2009
- 21.03.01.01-

Die der Fa. Wetten Heep GmbH mit Bescheid vom 17. Jan. 2008 gemäß § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) sowie § 3 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16.06.1922 (BGBl. III 611-14-1) - in den jeweils geltenden Fassungen - erteilte Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle als Buchmacher in den Räumlichkeiten Lockhofstr. 8, in 45881 Gelsenkirchen, habe ich mit inzwischen rechtskräftigem Bescheid vom 08. April 2009 widerrufen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 289

466 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Westfalen“

Der

Kreis Steinfurt

übernimmt als Kernträger des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Westfalen“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in eigene Zuständigkeit und schließt mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft,

den Kreisen:

Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis (für die Städte und Gemeinden Arnsberg, Bestwig, Brilon, Marsberg und Olsberg)), Höxter, Kleve (für die Städte und Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Kalkar, Kleve, Kranenburg und Rees), Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn, Recklinghausen, Soest, Unna, Warendorf und Wesel (für die Städte und Gemeinden Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Wesel und Xanten)

sowie

den kreisfreien Städten

Bielefeld, Bochum, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hamm, Herne und Münster

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Rettungsdienst und die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) und des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.10.2006 - III 8 - 0714.1.3

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Durch Erlass vom 25.10.2006 - III 8-0714.1.3 - „Regelungen zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die öffentliche Luftrettung im Land Nordrhein-Westfalen neu geregelt.

(2) Der Betrieb des ITH „Christoph Westfalen“ wird durch diesen Erlass sowie die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

§ 2

(1) Standort des ITH „Christoph Westfalen“ ist der Flughafen Münster/Osnabrück International Airport in Greven.

(2) Aufgaben des ITH „Christoph Westfalen“ sind

- die Durchführung intensivmedizinischer Transportflüge und sonstiger Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z.B. mit Inkubator)
- Einsätze an stelle des Rettungstransport-hubschraubers, wenn dieser nicht geeignet, der ITH vor dem bodengebundenen Rettungsmittel am Notfallort verfügbar ist oder die voraussichtliche Abwesenheit 120 Minuten übersteigt sowie
- andere Einsätze nach gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden.

(3) Der Kreis Steinfurt übernimmt als Kernt Träger im Sinne des § 10 Abs. 3 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung und in diesem Rahmen die Aufgaben des ITH „Christoph Westfalen“ in eigener Zuständigkeit. Als Kernt Träger handelt der Kreis Steinfurt eigenverantwortlich für die Kernt rägergemeinschaft.

§ 3

(1) Der Kreis Steinfurt überträgt die Durchführung der Luftrettung mit dem ITH „Christoph Westfalen“ im Rahmen einer Dienstleistungskonzession an einen geeigneten Betreiber. Dem Betreiber soll die Durchführung der Aufgaben gem. § 13 RettG NRW übertragen werden.

(2) Das Auswahlverfahren wird unmittelbar nach Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchgeführt. Die Auswahl des als Verwaltungshelfer tätigen Betreibers erfolgt maximal für die Dauer von 10 Jahren.

(3) Der Kreis Steinfurt unterrichtet die übrigen Mitglieder der Kernt rägergemeinschaft unverzüglich über das Ergebnis des von ihm durchgeführten Auswahlverfahrens.

§ 4

(1) Durch die Übertragung des Rechtes zum Betrieb des ITH „Christoph Westfalen“ im Rahmen einer Dienstleistungskonzession wird das wirtschaftliche Nutzungsrisiko auf den Betreiber übertragen. Dieser trägt sämtliche Kosten aus dem Betrieb des ITH „Christoph Westfalen“, führt die Entgeltverhandlungen und die Abrechnung mit den Kostenträgern in eigener Zuständigkeit und trägt damit auch das Verwertungs- und Betriebsrisiko.

(2) Die Mitglieder der Kernt rägergemeinschaft werden hierdurch von sämtlichen sich aus dem Betrieb ergebenden Kosten freigestellt.

(3) Der Kreis Steinfurt stellt sicher, dass allen Mitgliedern der Kernt rägergemeinschaft die aktuellen Entgeltregelungen für die Inanspruchnahme der Leistungen des ITH „Christoph Westfalen“ durch den Betreiber jeweils unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Zuständige Leitstelle für die Einsätze des „Christoph Westfalen“ ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG die Leitstelle des Kreises Steinfurt. Anfragen im Hinblick auf Einsätze des ITH „Christoph Westfalen“ sind an diese zu richten, soweit nicht durch einen Erlass des zuständigen Ministeriums eine andere Leitstelle mit der Koordination beauftragt wird.

§ 6

Der Kreis Steinfurt hat die anderen Mitglieder der Kernt rägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des ITH „Christoph Westfalen“ zu unterrichten und diesen auf Wunsch Einsicht in alle bei ihr geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 7

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch eine Entscheidung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Soziales NRW oder einer sonst hierfür zuständigen Behörde aus dem Einsatzbereich des ITH „Christoph Westfalen“ ausgegliedert wird, verliert diese Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung der betreffenden Gebietskörperschaft für dieses Mitglied ihre Gültigkeit.

§ 10

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von Ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(3) Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Für den Kreis Steinfurt
Steinfurt, den 08.04.2009
Thomas Kubendorff
Landrat
Dr. Martin Sommer
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für den Kreis Borken
Borken
Gerd Wiesmann
Landrat
Dr. Hermann Paßlick
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für den Kreis Coesfeld
Coesfeld, den 18.11.2008
Konrad Püning
Landrat
Dr. Ansgar Hörster
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für den Kreis Gütersloh
Gütersloh, den 28.08.2008
Sven-Georg Adenauer
Landrat
Dr. Wolfgang Schwentker
Kreisrechtsdirektor

Für den Kreis Herford
Herford, den 22.10.08
Curländer
Landrätin
i.A. Bischof

Für den Hochsauerlandkreis
Meschede, den 16.12.2008
Dr. Karl Schneider
Landrat
Anja Menne
Ltd. Kreisrechtsdirektorin

Für den Kreis Höxter
Höxter, den 7. Sept. 2008
Hubertus Backhaus
Landrat
Dr. Ulrich Conradi
Kreisdirektor

Für den Kreis Kleve
Kleve, den 26.09.2008
In Vertretung
Suerick
Landrat
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Für den Kreis Lippe
Detmold, den 07.08.2008
Brigitte Nolting
Kreis Lippe – Der Landrat
Allgem. Vertreterin
Wigbert Gruß
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für den Kreis Minden-Lübbecke
Minden, den 04.08.2008
Dr. Ralf Niermann
Landrat
Cornelia Schöder
Kreisdirektorin

Für den Kreis Paderborn
Paderborn, den 30.07.2008
Manfred Müller
Landrat
Michael Beninde
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für den Kreis Recklinghausen
Recklinghausen, den 27.10.2008
Jochen Welt
Landrat
Klaus-Dieter Kretschmann
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für den Kreis Soest
Soest, den 19.08.08
Eva Irrgang
Landrätin
Dirk Lönnecke
Kreisdirektor

Für den Kreis Unna
Unna, den 23.09.2008
Michael Makiolla
Landrat
R. Sparbrod

Für den Kreis Warendorf
Warendorf, den 12.08.08
Dr. Olaf Gericke
Landrat
Dr. Peter Hansen
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für den Kreis Wesel
Wesel, den 7.10.2008
Dr. Ansgar Müller
Landrat
i. A. Lars Rentmeister
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Für die Stadt Bielefeld
Bielefeld, den 20.10.2008
Anja Ritschel
Beigeordnete

Für die Stadt Bochum
Die Oberbürgermeisterin
Bochum, den 23.09.2008
I.V. Diane Jägers
Stadträtin
I.A. Dr.-Ing. Dirk Hageböiling
Ltd. städt. Branddirektor

Für die Stadt Bottrop
Bottrop, den 22.09.2008
Ketzner
Beigeordneter

Für die Stadt Dortmund
Dortmund, den 14. Nov. 2008
Harries
Ltd. Städt. Branddirektor

Für die Stadt Gelsenkirchen
Gelsenkirchen, den 15.09.2008
i. V. Lars Martin Klieve
Stadtkämmerer
Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Für die Stadt Hamm
Hamm, den 17.12.2008
Herbst
Stadtrat
Tigges
Leiter der Feuerwehr

Für die Stadt Herne
Herne, den 11. August 2008
Meinolf Nowak
Stadtrat
Michael Benninghoff
Fachbereichsleiter

Für die Stadt Münster
Münster, den 05.09.08
Dr. Berthold Tillmann
Oberbürgermeister
Dr. Wolf Heinrichs
Stadtrat

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und den Kreisen Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis (für die Städte und Gemeinden Arnsberg, Bestwig, Brilon, Marsberg und Olsberg), Höxter, Kleve (für die Städte und Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Kalkar, Kleve, Kranenburg und Rees), Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn, Recklinghausen, Soest, Unna, Warendorf und Wesel (für die Städte und Gemeinden Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Wesel und Xanten) sowie den kreisfreien Städte Bielefeld, Bochum, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hamm, Herne und Münster – Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Westfalen“ - wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 19. Juni 2009
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-01/09
Im Auftrag
gez. Dorndorf

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 19. Juni 2009 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-01/09

Im Auftrag
gez. Dorndorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 289-292

467 Bekanntmachung

6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („newPark“)

Bezirksregierung Münster Münster, den 22.06.2009
32.01.02.01 EL-6

Der Regionalrat bei der Bezirksregierung Münster hat die Erarbeitung der 6. Änderung des Regionalplans Emscher-Lippe beschlossen. Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans betrifft den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) „newPark“, einen geplanten Industriestandort von landesweiter Bedeutung. Seine Darstellung soll in Anlehnung an das Nutzungskonzept der newPark GmbH konkretisiert und auf insgesamt ca. 330 ha reduziert werden. Da durch diese Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 14 und 15 Landesplanungsgesetz (LPIG) verzichtet.

Gemäß § 14 Abs. 3 LPIG haben Personen, die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, Stellung zum Planentwurf und zur Begründung während der Auslegungsfrist zu nehmen. Die Unterlagen der 6. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit vom

13. Juli 2009 bis einschließlich 30. August 2009

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
im Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 315 (Herr Leißing)

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Landrat des Kreises Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
im Fachdienst Kreisentwicklung und Wirtschaft (Fachdienst 18), Raum 2.4.15, 2. Etage

Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und
13:15 bis 16:00 Uhr,

Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 30. August 2009 schriftlich, per E-Mail (michael.leissing@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Bezirksplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Recklinghausen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren gem. § 14 LPIG in die Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage 37/2009 des Regionalrates vom 22.06.2009 kann auch im Internet eingesehen bzw. herunter geladen werden

(<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>).

Im Auftrag
gez. Michael Leißing
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 292

468 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0235486/207.B

Münster, den 18. Juni 2009

Plangenehmigungsverfahren § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die den Umbau der Sickerwasserlagerung auf der Sonderabfalldeponie Ochtrup (SAD Ochtrup)

mit Schreiben vom 23.03.2009 beantragt die Gesellschaft für Materialrückgewinnung und Umweltschutz mbH (GMU) als Betreiberin der SAD Ochtrup die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für den Umbau der Sickerwasserlagerung auf der stillgelegten SAD Ochtrup.

Der Antrag umfasst die Demontage von drei vorhandenen Sickerwasserlagertanks (Speichervolumen ca. 150 m³), das Aufstellen eines neuen Sickerwasserlagertanks (ca. 120 m³) sowie die Aufstellung eines neuen Lagertanks für Wasserstoffperoxyd (3 m³). Der Betrieb des Sickerwasserzwischenlagers erfolgt weiterhin in der bisherigen Form.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP - pflichtigen Projektes gem. § 3 e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797), Stand 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 292-293

469 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
62.0061/07/0102 B2

Münster, den 17.06.2009

Die Firma Minegas GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, hat am 25.09.07 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengasnutzungsanlage mit Verbrennungsmotor auf dem Grundstück in 45897 Gelsenkirchen, Devesstraße (Gemarkung Buer, Flur 106, Flurstück 339) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von 3 Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 10,179 MW sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Peschke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 293

470 Bekanntmachung

Münster, den 16.06.2009

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 05.08.2008, Az. 6-100.94/928000.002_2008 hat die Bezirksregierung Münster aufgrund von Einwendungen der Stadt Bocholt und weiterer Betroffener das Überschwemmungsgebiet für die Alte Aa vom Überlaufwerk an der Bocholter Aa (im Zentrum von Bocholt) bis zur Hüttemannstraße in der Nähe des Industriegebietes Schlavenhorst und für die Heggenaa auf der gesamten Strecke gemäß § 31b Was-

serhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) überprüft.

Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 112 Abs. 4 LWG in korrigierter Fassung vorläufig gesichert.

Das neu erstellte Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebietes für die Alte Aa und die Heggenaa liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R232 in der Zeit von

**Montag, dem 06.07.2009, bis Montag, dem 20.07.2009 (einschließlich),
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Wessling, Tel. 0251/2375-5704 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.nrw.de und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 31b Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 112 Abs. 4 LWG tritt in der aktualisierten Abgrenzung mit dem Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung.

Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 113 LWG entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Alte Aa und die Heggenaa wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
6-100.94/928000.002_2008
Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 293

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

471 Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)

Der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen — Lippe als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiGZustVO) vom 05.09.2006 (GV.NRW.S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Auflösung des Landesversicherungsamtes vom 20.11.2007 (GV.NRW.S. 588) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses am 19. Mai 2009 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Das Studieninstitut Westfalen-Lippe als zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Prüfung für Angestellte Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
- a) der Arbeitgeber
 - b) der Arbeitnehmer
 - c) der zuständigen Stelle

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.

- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden

auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.

- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6

Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

(1) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

(2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Abs. 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.

(3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z.B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Angestellten bekanntzugeben.

§ 7

Ziele, Gegenstand und Bewertung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling

- a) über die Fachkompetenz und
- b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz

zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.

(2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.

(3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen

Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9

Erleichterung für behinderte Prüflinge

Behinderten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.

(2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen

(3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis kann auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.

(4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.

(2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 15) hinzuweisen.

(3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.

(4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten

sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend

(2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.

(3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.

(4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13

Zulassung zur praktischen Prüfung

(1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn

- a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
- b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.

(2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.

(3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Innenministeriums sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Prüflinge, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit täuschen oder einen Täuschungsversuch unternehmen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Er kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat ein Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der praktischen Prüfung.

§ 16

Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

- | | |
|---|--------------------|
| sehr gut | 15 oder 14 Punkte: |
| eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; | |
| gut | 13, 12, 11 Punkte: |
| eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; | |
| befriedigend | 10, 9, 8 Punkte: |
| eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; | |
| ausreichend | 7, 6, 5 Punkte: |
| eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht; | |
| mangelhaft | 4, 3, 2 Punkte: |
| eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; | |
| ungenügend | 1 oder 0 Punkte: |
| eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, | |

dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 17

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden

1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v.H.,
2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v.H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H. berücksichtigt.

(3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

(4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis	15,00 = sehr gut,
10,50 bis	13,49 = gut,
7,50 bis	10,49 = befriedigend,
5,00 bis	7,49 = ausreichend.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist.

(6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
- sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
- die Bewertung der Lehrgangsleistungen,
- die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
- das Gesamtergebnis.

§ 18

Zeugnis

(1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.

(3) Das zuständige Studieninstitut kann Angestellten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 27.01.2005 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen

§ 19

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21

Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

(1) Der Prüfling kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Dritter Abschnitt**Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer
Zweiter Angestelltenprüfung****§ 22****Bestandteile der Prüfungsleistungen**

- (1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1a bzw. 1b zusammen aus den Ergebnissen
- a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Lehrganges für Angestellte
 - b) der praktischen Prüfung.
- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 23**Feststellung des Gesamtergebnisses**

- (1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.
- (2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) an allen Modulen teilgenommen worden ist
 - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
 - c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
 - d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
 - e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

- (4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist

§ 24**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.
- (4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25**Andere Bestimmungen**

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung.

Vierter Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 26****Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft. Sie wurde am 08.06.2009 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen genehmigt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 01.01.2005 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Anlage 1

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für im Lehrgang A I 1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	Klausurarbeit/en		sL
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	_____
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	_____
Staats- und Europarecht	_____	_____	_____
Allgemeines Verwaltungsrecht	_____	_____	_____
Kommunalrecht	_____	--	_____
Recht der Gefahrenabwehr	_____	--	_____
Sozialrecht	_____	--	_____
Bürgerliches Recht	_____	--	_____
Recht der Angehörigen des ÖD	_____	--	_____
Verwaltungsorganisation	_____	--	_____
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	_____
Volkswirtschaftslehre	_____	--	_____
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.	_____	--	_____
Kosten- und Leistungsrechnung	_____	--	_____
Kaufmännische Buchführung	_____	--	_____
Kommunale Abgaben	_____	--	_____
Komm. Haushaltswirtschaft	_____	--	_____
Summe	_____	_____	_____

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 _____ : _____ = _____ x 3 = _____
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
 _____ : _____ = _____
- c) Summe der Punktwerte a) und b)
 _____ : 4 = Lehrgangspunkt看wert _____

Ort,

 StudienleiterIn

 Angestellte/Angestellter

Anlage 1

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für im Lehrgang A II

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	Klausurarbeit/en		sL
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	_____
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	_____
Staatsrecht			_____
Europarecht	--	--	_____
Allgemeines Verwaltungsrecht			_____
Kommunalrecht			_____
Recht der Gefahrenabwehr			_____
Baurecht		--	_____
Sozialrecht			_____
Bürgerliches Recht			_____
Beamtenrecht		--	_____
Arbeits- und Tarifrecht		--	_____
Verwaltungsmanagement			_____
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	_____
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.		--	_____
Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling			_____
Kaufmännische Buchführung		--	_____
Kommunale Abgaben		--	_____
Komm. Haushaltswirtschaft		--	_____
Summe			_____

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten

_____ : _____ = _____ x 3 = _____

b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung

_____ : _____ = _____

c) Summe der Punktwerte a) und b)

_____ : 4 = Lehrgangspunkt看wert _____

Ort,

StudienleiterIn_____
Angestellte/Angestellter

Anlage 1a

Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1
2. Europarecht ¹⁾		1
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
12. Vortrags- und Präsentationstechniken ²⁾		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
13. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
14. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
15. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
Summen:		27
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ Hausarbeit 2) bewerteter Vortrag

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 90 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 1b

Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1
2. Europarecht ¹⁾		1
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ¹⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
12. Vortrags- und Präsentationstechniken ²⁾		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
13. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
15. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
Summen:		27
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ Hausarbeit 2) bewerteter Vortrag

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 90 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 2**Prüfungsfächer****I. Grundlagen**

- Staats- und Europarecht
- Allg. Verwaltungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung

II. Kommunalspezifische Rechtsgebiete

- Kommunalrecht
- Sozialrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Baurecht

III. Personal und Organisation

- Verwaltungsorganisation
- Verwaltungsmanagement
- Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Beamtenrecht
- Arbeits- und Tarifrecht

IV. Finanzwirtschaft

- Kommunale Abgaben
- Kaufmännische Buchführung
- Kommunale Haushaltswirtschaft
- Kosten-/ Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling

Anlage 3**(Vorderseite)**

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift

über die Durchführung des schriftlichen Teils der
Ersten / Zweiten Prüfung für Angestellte - Lehrgang A -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden)

Anlage 4

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNISFrau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang I teilgenommen und heute
die**Erste P r ü f u n g****für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst****- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -**

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses_____
Mitglied des Prüfungs-
ausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung

ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Anlage 5

(Name des Studieninstitutes)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und heute die

Zweite P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Anlage 6

(Name des Studieninstitutes)

B e s c h e i n i g u n g**Frau / Herr**
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und am die

Zweite Prüfung
für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt

zu führen.

Ort / Datum

Studienleiter/in

**472- Aufgebote und Kraftloserklärungen
490 von Sparkassenbüchern**

472 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 150 038 481 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **04. September 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 309

473 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 355 191 214 (Neu: 3 755 191 214) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **04. September 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 309

474 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 355 491 515 (Neu: 3 755 491 515) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **04. September 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 309

475 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 065 017 133 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **04. September 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 309

476 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 370 246 019 (Neu: 3 770 246 019) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **10. September 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 309

477 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 052 005 917 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **05. September 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 309

478 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 002 749 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **05. September 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 309

479 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 017 010 376 aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **10. September 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 310

480 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 347 893 406 (Neu: 3 747 893 406) aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **12. September 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 310

481 Das am 03. März 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 400 402 996 (Neu: 4 600 402 996) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 310

482 Das am 04. März 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 000 451 637 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 310

483 Das am 04. März 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 020 012 963 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 310

484 Das am 13. März 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 927 569 (Neu: 3 720 927 569) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 310

485 Das am 12. März 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 358 350 023 (Neu: 3 758 350 023) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 310

486 Das am 12. März 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 353 607 856 (Neu: 3 753 607 856) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 310

487 Das am 11. März 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 342 877 (Neu: 3 760 342 877) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 308

488 Das am 11. März 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 345 474 423 (Neu: 3 745 474 423) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 310-311

489 Das am 11. März 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 430 300 087 (Neu: 4 630 300 087) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 311

490 Das am 11. März 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 115 000 659 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Juni 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 311

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1096
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster